

Preisregelung Wärme PE 1 / PE 2

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung von Wärme (Grund- und Arbeitspreis), welches dem Kunden gegenüber abgerechnet wird, wird gemäß den nachstehenden Ziffern 1 bis 4 berechnet.

1 Preisberechnung

1.1 Grundpreis

Der Grundpreis ist gemäß nachstehender Formel zu berechnen:

$$\text{GP} = \text{BP}_G + (14,28 \times \text{Lohnindex} / 100)$$

In der Formel bedeuten:

GP Aktueller, jährlicher Grundpreis für das jeweilige Quartal in €/kW, gerundet auf zwei Nachkommastellen. Die Berechnung wird einmal kalenderjährlich jeweils zum 01.07. durchgeführt. Daraus bestimmt sich automatisch der gegenüber dem Kunden gültige abzurechnende Grundpreis.

BP_G Der Basispreis G für die Berechnung des Grundpreises der Wärmeleistung beträgt pro Jahr **16,66 €/kW / 19,54 €/kW**. Der Grundpreis wird unabhängig vom Wärmebezug berechnet und ist vom Beginn der Leistungsbereitstellung bzw. ab dem im Vertrag angegebenen Termin fällig.

Lohnindex: Index der tariflichen Stundenverdienste im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich. Veröffentlichung beim Statistischen Bundesamt: Genesis-Datenbank, Tabelle 62221-0001 (Index der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Jahre, Wirtschaftszweige), Index d. tarifl. Stundenverdienste ohne Sonderzahl., WZ08-D.
Die Änderung des Lohnindex erfolgt jeweils zum 1.7. auf der Grundlage des Index vom Vorjahr (Durchschnitt aus 12 Monatswerten, Stand jeweils Monatsende).

Quelle: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>

Der Lohnindex wird auf das Basisjahr 2005 umbasiert und berechnet.

1.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist gemäß nachstehender Formel zu berechnen:

$$\text{AP} = \text{BP}_A + (0,9234 \times \text{EGIX THE EEX} / 10) + (1,0155 \times (\text{FW} / \text{FW}_0) + 0,7141 \times \text{Lohnindex} / 100)$$

In der Formel bedeuten:

AP Aktueller Arbeitspreis für das jeweilige Quartal in ct/kWh, gerundet auf vier Nachkommastellen. Die Berechnung wird quartalsweise durchgeführt. Daraus bestimmt sich automatisch der gegenüber dem Kunden gültige abzurechnende Arbeitspreis.

BP_A Basispreis A in ct/kWh zur Berechnung des jeweils aktuellen Arbeitspreises. Der Basispreis A für die Berechnung des Arbeitspreises der gelieferten Wärme beträgt bei einer Laufzeit von

10 Jahren 2,7781 ct/kWh/3,6581 ct/kWh

8 Jahren 2,8781 ct/kWh/3,7581 ct/kWh

5 Jahren 2,9781 ct/kWh/3,8581 ct/kWh

EGIX THE Notierung für den Terminmarkt – Monatsmittelwert des Index EGIX im Marktgebiet THE in EUR/MWh
Der Monatsmittelwert wird am letztmöglichen Handelstag des vorausgegangenen Monats, für den betroffenen Monat, von der EEX veröffentlicht und kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet. Die Änderung des EGIX THE und damit des AP erfolgt quartalsweise auf Grundlage der Notierung des ersten Monats des jeweiligen Quartals.

Quelle: <http://www.eex.com>

Sollte der vorstehende Index wegfallen, so werden die Vertragspartner denjenigen Index verwenden, der dem weggefallenen Index nachfolgt oder, wenn es keinen Nachfolgeindex gibt, jenen Index, der dem weggefallenen Index am nächsten kommt, um eine Ausgewogenheit von Leistung und Gegenleistung auch nach Wegfall des bisherigen Index sicher zu stellen.

FW Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte. Veröffentlicht beim Statistischen Bundesamt: Genesis Datenbank, Tabelle 61241-0004 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen)), GP2019 (5-Steller): Gewerbliche Produkte (427), GP19-35301 Fernwärme
Die Änderung des FW – Index erfolgt jeweils zum 1.7. auf der Grundlage der Indizes vom Oktober des Vorjahres.

FW₀ Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte. Veröffentlicht beim Statistischen Bundesamt: Genesis Datenbank, Tabelle 61241-0004 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen)), GP2019 (5-Steller): Gewerbliche Produkte (427), GP19-35301 Fernwärme.
Als Ausgangsbasis gilt der Wert des Monats **Mai 2010**.

Quelle: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>

Lohnindex: Index der tariflichen Stundenverdienste im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich. Veröffentlichung beim Statistischen Bundesamt: Genesis-Datenbank, Tabelle 62221-0001 (Index der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Jahre, Wirtschaftszweige), Index d. tarifl. Stundenverdienste ohne Sonderzahl., WZ08-D.
Die Änderung des Lohnindex erfolgt jeweils zum 1.7. auf der Grundlage des Index vom Vorjahr (Durchschnitt aus 12 Monatswerten, Stand jeweils Monatsende).

Quelle: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>

Der Lohnindex wird auf das Basisjahr 2005 umbasiert und berechnet.

Preisänderungen werden quartalsweise, jeweils zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober eines jeden Jahres, durchgeführt. Die jeweils gültigen Notierungen und Indizes sowie die sich daraus ergebenden Arbeits- und Grundpreise werden dem Kunden im entsprechenden Preisinformationsschreiben mitgeteilt. Die Veröffentlichung der Preisblätter erfolgt darüber hinaus auf der Homepage der ZEV.

Quelle: <https://www.zev-energie.de/Produkte-Privatkunden.php>

Für Kunden des produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft verringert sich nach Vorlage des Erlaubnisscheines der Arbeitspreis der Wärme um die Steuerermäßigung in Höhe von 0,121 ct/kWh (netto).

1.3 CO₂-Preis

Der CO₂-Preis ist gemäß nachstehender Formel zu berechnen:

$$\text{CO}_2\text{-Preis} = (\text{EF}_{\text{NETS}} \times \text{P}_{\text{CO}_2} \times 0,1 \times \text{F}_{\text{NETS}}) + (\text{EF}_{\text{ETS}} \times \text{EP} \times (1 - \text{F}_{\text{KZ}}) \times 0,1 \times \text{F}_{\text{ETS}})$$

In der Formel bedeuten:

CO₂-Preis Der CO₂-Preis für das jeweilige Kalenderjahr in ct/kWh, gerundet auf vier Nachkommastellen. Die Berechnung erfolgt jährlich und wird den Kunden im 1. Quartal des jeweiligen Jahres in Textform mitgeteilt. Aus der Preisformel ergibt sich automatisch der gegenüber dem Kunden gültige abzurechnende CO₂-Preis. Der jeweilige CO₂-Preis wird im Preisinformationsschreiben mit ausgewiesen. Die Preisblätter sind unter www.zev-energie.de einsehbar.

EF _{NETS}	Der Emissionsfaktor für Wärmeerzeugung im Bereich des Non ETS ¹ (in tCO ₂ /MWh) entspricht den CO ₂ Emissionen, die bei der Erzeugung von einer MWh Wärme entstehen. Den jeweils gültigen Emissionsfaktor können Sie unter www.zev-energie.de einsehen.
P _{CO2}	Der CO ₂ -Emissionszertifikatspreis wird nach den Bestimmungen des BEHG (Gesetz über ein nationales Emissionshandelssystem für Brennstoffemissionen) in Euro/tCO ₂ gebildet. Nach dem BEHG wird der CO ₂ -Emissionszertifikatspreis erstmalig im Jahr 2021 eingeführt und ist in seiner Höhe zunächst für jedes Jahr gesetzlich festgelegt (Festpreis oder Preiskorridor). Sofern sich der CO ₂ -Emissionszertifikatspreis wertmäßig nicht mehr gesetzlich bestimmt (sondern nur dem Verfahren nach), wird ein durchschnittlicher Marktpreis für das jeweilige Lieferjahr ermittelt. Die Berechnung des Marktpreises wird dem Kunden nach Inkrafttreten der entsprechenden Durchführungsverordnung durch ZEV mitgeteilt.
F _{NETS}	Anteil CO ₂ Emissionen im non ETS
EF _{ETS}	Der Emissionsfaktor für Wärmeerzeugung im Bereich des ETS (in tCO ₂ /MWh) entspricht den CO ₂ Emissionen, die bei der Erzeugung von einer MWh Wärme entstehen. Den jeweils gültigen Emissionsfaktor können Sie unter www.zev-energie.de einsehen.
EP	Der Emissionszertifikatspreis (EP) wird anhand von EEX-Abrechnungspreisen (settlement price) in Euro/t CO ₂ für das European Carbon Futures, mit Lieferung in dem mit dem Zeitpunkt der Preisbestimmung beginnenden Kalenderjahr, ermittelt. Die Werte der EEX-Produkte werden von der EEX börsentäglich nach Handelschluss ermittelt und im Internet veröffentlicht. Maßgebend für die Bildung des Emissionszertifikatspreises ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten EEX-Abrechnungspreise. Hierbei werden EEX-Abrechnungspreise für das genannte Produkt innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt. Quelle im Internet: European Energy Exchange - http://www.eex.com/de
F _{KZ}	Anteil kostenlose Zuteilung: Entspricht der CO ₂ -Menge, die im Anwendungsbereich des Treibhausemissionshandelsgesetzes ermittelt und dem Wärmeversorger kostenlos zugeteilt wird.
F _{ETS}	Anteil CO ₂ Emissionen im ETS
0,1	Umrechnungsfaktor €/MWh in ct/kWh

Die aktuellen Formelbestandteile sind auf der Homepage der ZEV unter: <https://www.zev-energie.de/Waerme-von-der-ZEV-Privatkunden.php> abrufbar und werden dem Kunden mit dem Preisinformationsschreiben für das jeweilige zweite Quartal eines Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt.

1.4 Gasspeicherumlage

Die Gasspeicherumlage ab dem 01.10.2022 ist gemäß nachstehender Formel zu berechnen:

$$P_{Gsp} = F_U \times G_{sp}$$

In der Formel bedeuten:

P _{Gsp}	spezifische Gasspeicherumlage je verbrauchter Kilowattstunde Fernwärme in ct/kWh
F _U	Umlagefaktor (Verhältnis umlagepflichtiger Brennstoffeinsatz Fernwärmeerzeugung zu Gesamt Fernwärmeabsatz) = 0,865
G _{sp}	jeweils aktuelle Gasspeicherumlage gemäß Veröffentlichung des Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe in ct/kWh

¹ ETS: Emission Trading System / EU-Emissionshandelssystem

Quelle Veröffentlichung:
<https://www.tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen>

Die jeweils aktuell gültige spezifische Gasspeicherumlage (PGsp) wird Ihnen per Preisinformati-
onsschreiben mitgeteilt.

2. Messpreis (MP)

Der Messpreis für die Bereitstellung, Unterhaltung, Wartung und Abrechnung einer Mess-
einrichtung beträgt jährlich für eine Nennleistung des Zählers Qn von

Qn	Flanschgröße DN	Zählerlänge l	Messpreis
(m³/h)	(mm)	(mm)	(EUR/Jahr)
0,60	20	190	92,04
0,75	20	190	92,04
1,00	20	190	165,60
1,50	20	190	165,60
2,50	20	190	202,44
3,00	20	190	202,44
3,50	25	260	251,52
6,00	25	260	251,52
10,00	40	300	300,60
12,00	40	300	374,28
15,00	50	270	374,28
25,00	65	300	418,12
40,00	80	300	440,73
60,00	100	360	539,91
100,00	100	360	660,83
150,00	150	500	968,38

3. Weitere Kosten

Bei Einstellung der Versorgung nach § 33 der AVBFernwärmeV und Wiederaufnahme der Ver-
sorgung können folgende Pauschalen in Rechnung gestellt werden:

Sperrung	44,00 Euro netto / 44,00 Euro brutto
Wiederaufnahme der Versorgung	44,00 Euro netto / 52,36 Euro brutto

Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden der ZEV nicht oder in wesentlich geringerer
Höhe entstanden ist, bleibt unberührt. Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in
Rechnung gestellt.

Bei Rechnungskorrekturen, welche vom Kunden zu verantworten sind, fällt eine Aufwandspau-
schale in Höhe von 15,00 Euro netto / 17,85 Euro brutto an.

4. Umsatzsteuer

Das Entgelt wird auf der Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich um die jeweils gel-
tende gesetzliche Umsatzsteuer zum Rechnungsbetrag.